

20. IV. 1916

Wirtschaft und Recht.**Bekanntmachung über die Einfuhr von Zigarettenrohtabak vom 19. April 1916.**

¶ **Berlin, 20. April. (Telegr.)** § 1. Zigarettenrohtabak, der aus dem Auslande eingeführt wird, ist, soweit der Reichskanzler dies bestimmt, an die Zigarettenrohtabak-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin zu liefern. Der Reichskanzler kann bestimmen, welche Tabake als Zigarettenrohtabak im Sinne dieser Verordnung anzusehen sind. Die Ablieferung von mehr als 15 v. H. der eingeführten Tabakmengen kann nur mit Zustimmung des Bundesrats angeordnet werden.

§ 2. Der Reichskanzler kann die näheren Bedingungen für die Lieferung des Tabaks an die Gesellschaft und für den Vertrieb des Tabaks durch die Gesellschaft festsetzen; er erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Er kann bestimmen, daß **Zuwiderhandlungen** mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis 1500. M bestraft, und daß neben der Strafe der Tabak, auf den sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob er dem Täter gehört oder nicht, eingezogen wird.

§ 3. Der Reichskanzler kann **Ausnahmen** zulassen. Er kann Vorschriften über die **Durchfuhr** von Zigarettenrohtabak erlassen.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in **Kraft**. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.